

Senatsbeschluss im Verfügungswege

Der Senat beschließt:

1. Der Senat stimmt dem Ergänzungsprotokoll zum deutsch-französischen Polizeivertrag vom 9. Oktober 1997 (Mondorfer Abkommen) (27 StVK 100) zu.
2. Die Senatskanzlei (Landesvertretung) wird beauftragt, das Einverständnis des Senats dem Bundesministerium des Innern mitzuteilen.

Hamburg, den 29.9.2016

Für den Senat

Stefan Schmidt

Ausführungen
Senatskanzlei (Landesvertretung)
Justizbehörde
Finanzbehörde
Behörde für Inneres und Sport



723.04-02

Anlage zum Senatsbeschluss im Verfügungswege zu dem Ergänzungsprotokoll zum deutsch-französischen Polizeivertrag vom 9. Oktober 1997 (Mondorfer Abkommen) (27 StVK 100).

1. Inhalt

Mit dem Protokoll werden die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass bei der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile oder bei sonstigen abgestimmten grenzüberschreitenden Einsatzmaßnahmen auch Luftfahrzeuge der Polizeibehörden eingesetzt werden können. Solche Einsätze werden auch zu kurzfristigen, nicht geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. bei Großereignissen im Grenzgebiet, möglich sein. Die Einsätze werden unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen für den Flugbetrieb des jeweils anderen Vertragspartners, z.B. Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe und Landungen außerhalb von Flugplätzen, ermöglicht. Zudem werden technische Details zur Flugdurchführung geregelt (z.B. Festlegung von Transponder-Codes und Funkfrequenzen).

Auf deutscher Seite waren die Länder an der Grenze zu Frankreich (SL, BW und RP) an den Verhandlungen beteiligt.

Das Protokoll wurde am 7. April 2016 in Metz im Rahmen des deutsch-französischen Ministerrates von den Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit, StM Michael Roth und StS Harlem Désir, sowie den beiden Innenministern Thomas de Maizière und Bernard Cazeneuve unterzeichnet.

Zu den Einzelheiten des Ergänzungsprotokolls wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

2. Verfahrensstand

Die Länder sind beteiligt worden, sie haben gegen die Unterzeichnung des Protokolls keine Bedenken erhoben. Die Ständige Vertragskommission hat mit Schreiben vom 10.08.2016 den Ländern die Zustimmung empfohlen.

3. Kosten

Hamburg entstehen selbst keine Kosten.

4. Behördenbeteiligung

Die Justizbehörde hat keine rechtlichen Bedenken, die Finanzbehörde und die Behörde für Inneres und Sport haben keine Einwände.

Protokoll

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Französischen Republik

über

den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen

zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997

über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik,
nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt –

gestützt auf das Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (nachfolgend „Abkommen“ genannt),

von dem Wunsch geleitet, die Zusammenarbeit im Polizei- und Zollbereich zu vertiefen und Artikel 17 Absatz 3 des Abkommens volle Wirksamkeit zu verleihen,

gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates der Europäischen Union vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (nachfolgend „Beschluss 2008/615/JI“ genannt),

unbeschadet des Abkommens vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen und des Übereinkommens vom 24. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit im gemeinsamen Grenzgebiet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Protokolls

Der grenzüberschreitende Einsatz von Luftfahrzeugen ist den nach Artikel 1 des Abkommens zuständigen Behörden und Dienststellen zur Unterstützung der Wahrnehmung ihrer allgemein-, kriminal- und grenzpolizeilichen Aufgaben sowie der Aufgaben des Zolls, im Rahmen grenzüberschreitender Einsätze, einschließlich von Hilfeinsätzen auf Ersuchen einer Vertragspartei, gestattet. Dies betrifft insbesondere

1. straf- und zollrechtliche Ermittlungen sowie grenzüberschreitende Observation und Nacheile,
2. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Großereignissen im Grenzgebiet,
3. Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport ziviler nuklearer Stoffe,
4. Such- und Rettungsmaßnahmen,
5. gemeinsame Übungen und Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Besatzungen der Luftfahrzeuge beachten hinsichtlich des Luftverkehrs die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Luftraum sie sich befinden. Bei grenzüberschreitenden Einsätzen auf der Grundlage dieses Protokolls unterliegen die Bediensteten denselben luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Bediensteten der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz stattfindet oder fortgesetzt wird.

(2) Die allgemeine Verantwortung für den Einsatz obliegt den in Artikel 1 des Abkommens genannten Behörden und Dienststellen. Der Pilot und die Besatzung des Luftfahrzeugs bleiben jederzeit Herr über die Entscheidungen bezüglich der Flugkonfiguration, der Flugführung und der Nutzung des Luftfahrzeugs.

Artikel 3

Regelungen für die Flugdurchführung

- (1) Für Flüge am Tage nach Sichtflugregeln (VFR) besteht keine Flugplanpflicht.
- (2) Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) dürfen nur im kontrollierten Luftraum durchgeführt werden. Sie werden von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle überwacht.
- (3) Für IFR-Flüge und für VFR-Flüge bei Nacht sind die erforderlichen Flugplandaten grundsätzlich vor dem Start der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle mitzuteilen. Bei Bedarf können die Daten auch während des Fluges per Funk übermittelt werden.

Artikel 4

Kommunikation

- (1) Die beteiligten Luftfahrzeuge schalten bei grenzüberschreitenden Einsätzen auf der Grundlage dieses Protokolls grundsätzlich den Transponder-Code 0036.
- (2) Für Nachtflüge, die mit Restlichtverstärkerbrillen und eingeschränkter Navigationsbeleuchtung durchgeführt werden, ist abweichend der Transponder-Code 0037 zu schalten.
- (3) Für die Bord-zu-Bord-Kommunikation wird die Funkfrequenz 128,00 MHz genutzt.

(4) Beide Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über Änderungen dieser Transponder-Codes oder dieser Funkfrequenz.

Artikel 5

Mitflüge von Bediensteten der anderen Vertragspartei

Bei einem Einsatz erfolgt die Mitnahme von Bediensteten der anderen Vertragspartei an Bord eines Luftfahrzeugs nach dem für das Luftfahrzeug geltenden nationalen Recht.

Artikel 6

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die Kosten für den Einsatz ihres eigenen Luftfahrzeugs, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

Artikel 7

Zivilrechtliche Haftung der Bediensteten

Im Falle von Schäden, die in Ausübung des Dienstes im Rahmen dieses Protokolls verursacht werden, finden die Bestimmungen von Artikel 21 des Beschlusses 2008/615/JI entsprechend Anwendung.

Artikel 8

Benachrichtigung der Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit

Werden Luftfahrzeuge grenzüberschreitend eingesetzt, sind die Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit, in denen die zuständigen Behörden und Dienststellen beider Vertragsparteien vertreten sind, möglichst frühzeitig, spätestens aber vor dem Überfliegen der Grenze, davon zu benachrichtigen.

Artikel 9

Nachverfolgung der Umsetzung

(1) Die Evaluierung der grenzüberschreitenden Einsätze von Luftfahrzeugen erfolgt im Rahmen von Artikel 23 des Abkommens.

(2) Beide Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich über jede Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, welche grenzüberschreitende Einsätze mit Luftfahrzeugen erlauben, und über jede Entwicklung, die diese Zusammenarbeit beeinflussen kann.

Artikel 10

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Die gemäß Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zuständigen Behörden werden über relevante Ereignisse unverzüglich unterrichtet.

Artikel 11
Schlussbestimmungen

(1) Dieses Protokoll tritt zwei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Protokoll wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu der sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist. Dieses Protokoll tritt auch außer Kraft, sobald das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Die Vertragsparteien können dieses Protokoll jederzeit einvernehmlich schriftlich ändern. Diese Änderungen treten nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 in Kraft.

Geschehen zu am in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Französischen Republik